

1(091)

victoria.omelchenko@bigmir.net

( . vs . )

« : ».

**Omelchenko V.Y.**, PhD student, the Faculty of Philosophy, Taras Shevchenko national university of Kyiv (Ukraine, Kiev), victoria.omelchenko@bigmir.net

**Culture of translation in the context of historical and philosophical studies  
(P.Yurkevych vs O. Hoffe)**

Within this article the author conceives the common features of P.Yurkevych's and O.Hoffe's ideas, in particular about the explicating of law, critical remarks made on the legal positivism. The rationalization of role and importance of translation in the contemporary intercultural discourse is provided. The translation of one chapter of O.Hoffe's «Justice: philosophical introduction» is also provided. Due to this the

realization of such current task as the development of Ukrainian philosophical language is possible for the national historical and philosophical study. The main methods that were used in the study are: a method of problem–categorical analysis of historical and philosophical process and a method of active interpretation. In the summary of the study, we argue that in contemporary intercultural world translation is the dominant language, which allows not only to carry out a dialogue on our otherness but also enriches, develops and improves national philosophical language.

**Keywords:** intercultural discourse, culture of translation, national historical and philosophical study, Ukrainian philosophical language.

• „ , ( , ),  
victoria.omelchenko@bigmir.net

( . vs O. )

».

( ) « :  
» [1].

: 1)  
: « », « », « »  
( . 1, . 2, . 3); 2)  
( . 4, . 5); 3)  
- ( . 6); 4)  
( . 7).

---

1 [ ] / . . . //  
(70). - .65-68. / . . . -2010. - 2

2 // : [ ] / . . .  
7276-562. , 1999. - .8. - .38-45. - ISBN 966-

3 [ ] / . . . // : . . . - :  
4 , 2011. - .597. - .15-18. -( ) . [ ] / . . .

5 // : . . . - :  
, 2006. - .55. - .68-77. [ ] /

6 // « » - :  
« » - .7. - 2010. - 316 .

7 [ ] : . . . . : 09.00.03 / ;  
- . . . . , 2000. - 199 .  
- 2009. - 2. - .304-310. -( // ) .



( . . . ),

« ... » [3,c.239],

( )

« » [3,c.233].

» [2].

[4,c.266].

«

» [3,c.223],

«

»

«

».

«

» ( . ).

[2,c.35].

[5].

).

[1,c.94].

( . ).



(Machtordnung),

25 1868

» [3,c.230],

« ..., » [3,c.251],  
» [3, .251].

» [2]

«

« » [2],

( . . . ),

(Machtordnung).

« [3,c.173]. »

»[1].

## **XII. Gerechtigkeit im Pluralismus: Toleranz**

(1) Die meisten Gesellschaften von heute zeichnen sich durch ein vielfaches Neben- und Gegeneinander aus, durch einen facettenreichen, nicht nur politischen, sondern auch gesellschaftlichen, religiösen und kulturellen Pluralismus, nicht zuletzt durch einen Pluralismus der leitenden Wertvorstellungen. (2) Diese Vielfalt ist nicht bloß eine Tatsache, sie hat auch einen gewissen Wert. (3) Ohne in einen Relativismus zu verfallen, der in jeder Lebensform die gleichen Chancen zu einer humanen Selbstverwirklichung sieht, lässt sich nicht leugnen, daß der Pluralismus einen größeren Reichtum menschlicher Möglichkeiten zutage treten läßt, als es Individuen und homogene Gruppen je für sich können. (4) Ohnehin hat keine zwangsbefugte Institution das Recht, ihre Mitglieder, immerhin selbstverantwortliche Personen und

mündige Bürger, auf bestimmte Lebensformen festzulegen. (5) Indem der Pluralismus den unterschiedlichsten Menschen die Freiheit zu ihrer eigenen Lebensform läßt und diese Freiheit allen gewährt, steht er für Gerechtigkeit ein. (6) Ohne ein Wert an sich oder ein Selbstzweck zu sein, legitimiert sich der Pluralismus aus dem Leitprinzip politischer Gerechtigkeit, dem gleichen Recht auf Freizeit.

(7) Wer den Pluralismus frei anerkennt, besitzt Toleranz. (8) Ihre Grundstufe, eine mehr passive Toleranz, besteht im Gelten- und Gewährenlassen fremder Eigenart. (9) Weil sich die Menschen in ihren Bedürfnissen, Interessen und Talenten unterscheiden, außerdem niemand gegen Irrtümer, Vorurteile und Fehler gefeit ist, gehört die passive Toleranz zu den Bedingungen eines zivilisierten Umgangs miteinander.

(10) Die aktive Toleranz geht darüber weit hinaus. (11) Sie läßt den anderen nicht

bloß gewähren, was schon das Gesetz verlangt. (12) Sie bejaht auch aus freien Stücken des anderen Lebensrecht, Freiheit und Entfaltungswillen. (13) In der Freiheit und Würde jedes Menschen gegründet, verbindet diese Toleranz die Fähigkeit zur eigenen Andersartigkeit mit der Anerkennung des anderen als gleichwertig. (14) Aus einer inneren Freiheit sucht der aktiv tolerante der aktiv tolerante Mensch nicht länger ein Leben, das auf gewaltsame Bekehrung oder aber Überwindung des Gegners angelegt ist, vielmehr ein Miteinander auf der Grundlage von Ebenbürtigkeit und Verständigung. (15) Seine Toleranz endet erst dort, wo die Legitimationsgrundlage verletzt wird: die in den Menschenrechten zutage tretende Freiheit und Würde aller Menschen.

(16) Eine staatsbürgerliche Toleranz geht über die aktive Toleranz noch hinaus. (17) In Anerkennung des Rechts aller Mitbürger, eigene Überzeugungen auszubilden, im Wissen um die Gefahr, bei den Überzeugungen Irrtümern oder Vorurteilen aufzusitzen, und im Wissen, daß man trotz konkurrierender Ausgangsüberzeugungen schließlich zu einer verbindlichen Entscheidung kommen muß, ist sie sowohl fähig als auch bereit, die eigenen Überzeugungen zur Diskussion, gegebenenfalls sogar zur Disposition zu stellen. (18) Es kommt allerdings nicht auf alle Überzeugungen, sondern lediglich auf die für eine gemeinsame Rechtsordnung belangvollen an. (19) Wer diese Toleranz bloß aus strategischen oder pragmatischen Gründen entwickelt, etwa um nicht in den Ruf eines Demokratiegegners zu geraten, läßt die Demokratie genau dann im Stich, wenn sie der staatsbürgerliche Toleranz am meisten bedarf: in Zeiten wachsender Demokratieverdrossenheit. (20) Eine mehr als nur pragmatisch begründete staatsbürgerliche Toleranz gehört zu den Bedingungen, die eine pluralistische Demokratie ermöglichen. (21)

Für einen genaueren Begriff empfiehlt es sich, drei Stufen zu unterscheiden:

(22) Die unterste Stufe, eine legalistische Kompetenz, besteht in der Fähigkeit und Bereitschaft, sich an die geltenden Gesetze einer pluralistischen Demokratie zu halten. (23) Sie entspricht einer elementaren Bürgertugend, dem Rechtsinn. (24) Auf der zweiten Stufe, einer deliberativen Kompetenz, ist man fähig und bereit, zu den innersten Überzeugungen auf Distanz zu gehen und sie aus dieser Distanz heraus zu diskutieren. (25) Auf der dritten und höchsten Stufe, einer dispositiven Kompetenz, läßt man sich sogar darauf ein, seine Überzeugungen zur Disposition zu stellen und sie gegebenenfalls aufgrund wohlüberlegter Argumente zu verändern.

(26) Offensichtlich bewegt sich der ideale Bürger einer pluralistischen Demokratie auf der dritten Stufe, der der vollen staatsbürgerlichen Toleranz. (27) Trotzdem darf sie nicht eingefordert werden. (28) Denn eine Demokratie setzt sich dadurch von einem autoritären Staat scharf ab, daß sie von ihren Bürgern nicht verlangt, den innersten Kern ihrer Überzeugungen, immerhin den Inhalt ihres Gewissens, zur Disposition zu stellen. (29) Sie fordert nicht einmal die volle zweite Stufe der staatsbürgerlichen Toleranz: daß jeder über seine innersten Überzeugungen freimütig diskutierte. (30) Sie begnügt sich mit einer schwachen deliberativen Kompetenz, der Bereitschaft, mit sich und guten Freunden zu Rate zu gehen. (31) Selbst das darf aber nicht erzwungen, nicht einmal verlangt, wohl aber erhofft werden. (32) Verlangen darf man jedoch, daß keine Überzeugungen öffentlich vertreten werden, die den Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates widersprechen oder gar zu Gewalt aufrufen. (33) Dem radikalen Gegner der Demokratie darf man nicht bloß, sondern muß man Widerstand leisten [1, .94–96].

## XII.

(1)

(2) , ,  
(3) (15)  
(4) (16) (17)  
(5) (18)  
(6) (19)  
(7) (8)  
(9) « » ,  
(10) (20)  
(11) (21) (22)  
(12) (23)  
(13) (24)  
(14) (25)

(26) (30) (31) (27) (28) (32) (29) (33)

1. Höffe O. Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung [Text] / Otfried – C.H. – Beck Verlag; 2010.; Auflage: 4. – 126 s.

2. [ ] / // / . . . ; . . . – ∴ – , 2008. – .32–47. – ( « »).

3. [ ] / . – ∴ , 1999. – 756 . – ISBN 966–7586–00–6.

4. [ ] / // . – ∴ , 1966. – 743 . – .6.

5. Merleau–Ponty . Das Auge und der Geist: philosophische Essays [Text] / .Merleau–Ponty; Auf der Grundlage der Übers. von Hans Werner Arndt ... Neu bearb., kommentiert und mit einer Einl. hrsg. von Christain Bermes. – Hamburg: Meiner, 2003. – 369 s.